

11.05.18

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Achtzehnte Verordnung zur Änderung sautgutrechtlicher
Verordnungen****A. Problem und Ziel**

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1197 der Kommission wird ein zeitlich befristeter Versuch der EU zur Einbeziehung nicht amtlicher Feldbe-sichtiger in das amtliche Saatgutenerkennungsverfahren bei Vorstufen- und Basissaatgut, an dem sich auch Deutschland beteiligt, über den 31.12.2017 hinaus um weitere 2 Jahre verlängert.

Neue Entwicklungen und Erkenntnisse in Saatgutwirtschaft und Verwaltung erfordern weitere Änderungen der sautgutrechtlichen Vorschriften. Unter an-derem sollen die Termine für die Anmeldung zur Saatgutenerkennung ange-passt, die Regelung für die Nachprüfung auf Sortenechtheit präzisiert und die Anforderungen an die Keimfähigkeit bei Basissaatgut von Ackerbohnen ge-senkt werden.

Darüber hinaus sind die Vorschriften für das Inverkehrbringen von Saatgut im Rahmen der OECD-Saatgutssysteme zu novellieren. Es geht hierbei insbeson-dere um das Inverkehrbringen und die Kennzeichnung von Saatgutmischungen von Futterpflanzen.

B. Lösung

Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz und der Saatgutverordnung

C. Alternative

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Entfällt, da sich die Regelung nicht an Bürgerinnen und Bürger richtet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand und keine zusätzlichen Belastungen. Die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der EU in nationales Recht geht nicht über eine 1:1 - Umsetzung hinaus.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Behörden der Länder entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dem Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Neuregelung keine neuen Aufgaben des Bundessortenamtes enthält.

F. Weitere Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

G. Nachhaltigkeit

Die Auswirkungen der Verordnung entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung. Die geänderten Regelungen tragen dazu bei, dass Landwirten qualitativ hochwertiges Saatgut zur Verfügung steht. Damit kann zu einem nachhaltigen Anbau im Sinne der Managementregel 9 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beigetragen werden.

11.05.18

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Achtzehnte Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher
Verordnungen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 8. Mai 2018

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Michael Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Achtzehnte Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Helge Braun

Achtzehnte Verordnung zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen*

Vom 2018

Auf Grund des § 1 Absatz 2 Satz 1, des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b und Nummer 6, des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, des § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 4 und des § 26 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), von denen § 1 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b und Nummer 6, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 4 und § 26 zuletzt durch Artikel 372 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz

In Nummer 1.3.1 der Anlage der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2696), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juni 2017 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, wird das Wort „Sareptasenf“ durch die Wörter „Sareptasenf, außer zur Nutzung als Blattgemüse“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Saatgutverordnung

Die Saatgutverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juni 2017 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung des Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1197 der Kommission vom 3. Juli 2017 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2012/340/EU über die Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchs gemäß den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG des Rates im Hinblick auf die Feldbesichtigung unter amtlicher Überwachung bei Basissaatgut und Zuchtsaatgut der dem Basissaatgut vorhergehenden Generationen (ABl. L 172 vom 5.7.2017, S. 30).

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sortenecht“ durch die Wörter „ausreichend sortenecht und sortenrein“ ersetzt.
- b) In Absatz 3a Satz 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „Sortenechtheit nur als gegeben“ durch die Wörter „Sortenreinheit nur dann als ausreichend“ ersetzt.
- c) Absatz 3b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Sortenechtheit gilt nur als gegeben“ durch die Wörter „Sortenreinheit gilt nur dann als ausreichend“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Sortenechtheit nur als gegeben“ durch die Wörter „Sortenreinheit nur dann als ausreichend“ ersetzt.
- d) In Absatz 3d Satz 2 bis 4 werden jeweils die Wörter „Sortenechtheit nur als gegeben“ durch die Wörter „Sortenreinheit nur dann als ausreichend“ ersetzt.

3. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „sowie“ gestrichen und vor dem Wort „können“ die Wörter „sowie von Saatgut, das im Inland anerkannt worden ist,“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Saatgutmischungen können von der Anerkennungsstelle auf Antrag nach den Vorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet werden, wenn sie nur Saatgut verschiedener Sorten einer oder mehrerer Arten von Futterpflanzen oder Getreide enthalten und das Saatgut vor dem Mischen anerkannt worden ist.“

4. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Packungen von Saatgutmischungen, die weniger als zwei Kilogramm Saatgut enthalten, können mit einem kleineren Etikett gekennzeichnet werden, soweit die Angaben gut lesbar sind.“

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3 30. April

3.1 Sommergetreide

3.2 Gräser, außer Weidelgräsern mit Samenernte im zweiten Schnitt

3.3 Leguminosen (außer Überwinterungsanbau), Phazalie, Ölrettich

3.4 Öl- und Faserpflanzen (außer Überwinterungsanbau), außer Sojabohne und Sonnenblume

3.5 Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe und Zuckerrübe (Samenernte von Samenträgern aus Sommerstecklingen)

4 15. Mai

Sojabohne“.

b) In Nummer 5.2 wird das Wort „Sojabohne,“ gestrichen.

c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6 10. Juni

6.1 Weidelgräser mit Samenernte im zweiten Schnitt

6.2 Runkelrübe und Zuckerrübe (Prüfung des Aufwuchses von Sommerstecklingen)“.

d) In Nummer 7.1 werden die Wörter „, Runkelrübe und Zuckerrübe (Prüfung des Aufwuchses von Sommerstecklingen)“ gestrichen.

e) In Nummer 8 wird das Datum „15. Juli“ durch das Datum „1. Juli“ ersetzt.

6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1.4 wird in der das Zertifizierte Saatgut zweiter Generation (Z-2) betreffenden Zeile in Spalte 3 (Mindestkeimfähigkeit) die Angabe „85“ durch die Angabe „80“ ersetzt.

b) In Nummer 3.1.14 wird in der das Basissaatgut (B) betreffenden Zeile in Spalte 3 (Mindestkeimfähigkeit) die Angabe „85“ durch die Angabe „80“ ersetzt.

7. In Anlage 4 Nummer 7.1 wird in Spalte 3 (Mindestgewicht einer Probe) die Angabe „750“ durch die Angabe „1 000“ ersetzt.

8. In Anlage 5 wird der Bezugshinweis wie folgt gefasst:

„(zu § 29 Absatz 3 und 7, §§ 31 und 33 Absatz 6 und § 43 Absatz 1a und 2)“.

9. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In den Mustern 1 und 2 werden jeweils die Wörter

„Sorte
Cultivar :
Cultivar“

durch die Wörter

„Sorte
Variety :
Variété“

ersetzt.

b) Folgendes Muster 3 wird angefügt:

„M u s t e r 3

Zertifikat
ausgestellt auf Grund des OECD-Systems für die sortenmäßige
Zertifizierung von Saatgutmischungen von Futterpflanzen, die für den internationalen
Handel bestimmt sind

Certificate
issued under the OECD-Scheme for the Varietal Certification
of Mixtures of Herbage Seed Moving in International Trade

Certificat
délivré conformément au système de l'OCDE pour la certification
variétale des semences de mélanges de plantes
fourragères destinées au commerce international

Name der zuständigen Behörde, die das Zertifikat ausstellt
Name of Designated Authority issuing the certificate :
Nom de l'Autorité désignée délivrant le certificat

Referenznummer der Mischung
Lot Reference Number :
Numéro de référence
Bestandteile der Mischung

Constituents of the lot ...

Composants du mélange

Art	Sorte	Referenznummer der Partie	Anteil vom Hundert des Gewichts
Species	Variety	Seed lot reference number	Percentage by weight of mixture
Espèce	Variété	Numéro de référence du lot	Pourcentage en poids du mélange
1. ...			
2. ...			
3. ...			
(...)			

Zahl der Packungen und angegebenes Gewicht der Partie

Number of containers and declared weight of lot :

Nombre d'emballages et poids déclaré du lot

Das Saatgut, das diese Referenznummer trägt, ist gemäß dem OECD-System für Futterpflanzensaatgut erzeugt und anerkannt.

The seed lot bearing this reference number has been produced in accordance with the OECD Herbage Scheme and is approved.

Le lot de semences portant ce numéro de référence a été produit et agréé conformément aux dispositions du système de l'OCDE pour les plantes fourragères.

Ort und Staat

Datum

Unterschrift (oder elektronische Signatur)

Place and country

Date

Signature (or an equivalent electronic authorization)

Lieu et pays

Date

Signature (ou signature électronique)".

10. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.1.3 „Sortenbezeichnung“ (Bei Mais Angaben nach Nummer 3.4)
„Variety denomination“
„Dénomination variétale““.

b) Nummer 1.2.2 wird wie folgt gefasst:

„1.2.2 „Sortenbezeichnung“
„Variety denomination“
„Dénomination variétale““.

c) Nummer 1.3.2 wird wie folgt gefasst:

„1.3.2 „Sortenbezeichnung“
„Variety denomination“
„Dénomination variétale““.

d) Nach Nummer 1.4.3 wird folgende Nummer 1.5 eingefügt:

„1.5 Mischungen

1.5.1 „Bezeichnung der Mischung“ (gegebenenfalls)

“Name of the mixture“ (if any)

“Nom du mélange“ (le cas échéant)

1.5.2 „Saatgutmischung für ...“ (z.B. Rasen, Futternutzung, Weide)

“Seed mixture for ...“ (e.g. turf, lawn, grazing, permanent pasture)

- “Mélange de semences destiné à ...“ (ex. gazon, pelouse, prairie permanente, pâturage, ...)
- 1.5.3 “Name und Anschrift der zuständigen Behörde“
“Name and address of National Designated Authority“
“Nom et adresse de l’Autorité nationale désignée”
- 1.5.4 “Mischungsnummer“
“Reference number of the lot“
“Numéro de référence du lot“
- 1.5.5 “Amtlich zugeteilte Seriennummer“
“Officially assigned serial number“
“Numéro d’ordre attribué officiellement“
- 1.5.6 “Arten, die Bestandteil der Mischung sind“
“Species of the constituents“
“Espèces composantes“
- 1.5.7 “Verschließung ...“ (Monat, Jahr)
“Sealed ...“ (month and year when officially sealed)
“Scellé ...“ (mois et année du scellement officiel)
- 1.5.8 “Anggegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner“
“Declared net or gross weight or declared number of seeds“
“Poids net ou brut déclaré ou nombre déclaré de graines pures“
- 1.5.9 Bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder Saatgut mit festen Zusätzen:
- 1.5.9.1 “Art der Behandlung“ oder “Art der Zusätze“
“Nature of treatment” or “nature of additives“
“Nature du traitement“ ou “nature des additifs“
- 1.5.9.2 “Verhältnis der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht“ (bei Angabe des Gewichtes)
“Ratio of weight of pure grains to total weight“ (if weight is declared)
“Rapport entre le poids des graines pures et le poids total“ (en cas d’indication d’un poids)
- 1.5.9.3 “Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit“ (bei granuliertem Saatgut)
“Number of germinable seeds per unit of weight“ (in case of granulated seed)
“Nombre de graines pouvant germer par unité de poids“ (en cas des semences granulées)
- 1.5.10 Für jeden Bestandteil der Mischung (die Angaben nach den Nummern 1.5.10.1 bis 1.5.10.4 können auf dem Zertifikat oder auf dem amtlichen Etikett gemacht werden; bei Packungen, die weniger als zwei Kilogramm Saatgut enthalten, können diese Angaben auch auf der Packung gemacht werden):
- 1.5.10.1 “Art“ (botanische Bezeichnung)
“Species“ (Latin name)
“Espèce“ (dénomination botanique)
- 1.5.10.2 “Sortenbezeichnung“
“Variety denomination“
“Dénomination variétale“
- 1.5.10.3 “Anerkennungsnummer“
“Reference number“
“Numéro de référence du lot“
- 1.5.10.4 “Anteil in vom Hundert des Gewichts“
“Percentage by weight of the mixture“
“Pourcentage en poids du mélange““.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

2018

Die Bundesministerin für
Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

Achtzehnte Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Verordnung

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1197 der Kommission vom 3. Juli 2017 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2012/340/EU über die Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchs gemäß den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG des Rates im Hinblick auf die Feldbesichtigung unter amtlicher Überwachung bei Basissaatgut und Zuchtsaatgut der dem Basissaatgut vorhergehenden Generationen (ABl. L 172 vom 5.7.2017, S. 30) verlängert den bis zum 31.12.2017 laufenden Versuch um weitere 2 Jahre. Da Deutschland an diesem Versuch teilnimmt, ist eine Verlängerung der bereits in das nationale Recht umgesetzten Versuchsregelung erforderlich.

Weitere Änderungen erfolgen aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse in Saatgutwirtschaft und Verwaltung. Unter anderem sollen die Termine für die Anmeldung zur Saatgutenerkennung angepasst, die Regelung für die Nachprüfung auf Sortenechtheit präzisiert und die Anforderungen an die Keimfähigkeit bei Basissaatgut von Ackerbohnen gesenkt werden.

Darüber hinaus sind die Vorschriften für das Inverkehrbringen von Saatgut im Rahmen der OECD-Saatgutssysteme zu novellieren. Es geht hierbei insbesondere um das Inverkehrbringen und die Kennzeichnung von Saatgutmischungen von Futterpflanzen.

II. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

III. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner, da sich die Regelung nicht an Bürgerinnen und Bürger richtet.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand und keine zusätzlichen Belastungen.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Länder

Den Behörden der Länder entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Bund

Dem Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Neuregelung enthält keine neuen Aufgaben des Bundessortenamtes.

IV. Weitere Kosten

Es wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten in der Lage sind, ohne zusätzliche Investitionen von den neuen Regelungen Gebrauch zu machen. Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf die Umwelt

Die geänderte Vorschrift hat keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

VI. Nachhaltigkeit

Die Auswirkungen der Verordnung entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung. Die geänderten Regelungen tragen dazu bei, dass Landwirten qualitativ hochwertiges Saatgut zur Verfügung steht. Damit kann zu einem nachhaltigen Anbau im Sinne der Managementregel 9 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beigetragen werden.

VII. Sonstige Auswirkungen

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Regelungen der Verordnung keine Sachverhalte betreffen, die hierauf Einfluss nehmen könnten. Demografische Auswirkungen hat der Verordnungsentwurf nicht.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz

Sareptasenf wird in geringem, wirtschaftlich kaum relevantem Umfang auch als Blattgemüse genutzt. Saatgut von Sareptasenf für diese Nutzungsrichtung soll von den saatgutrechtlichen Vorschriften befreit werden, da insoweit kein Schutz des Verbrauchers erforderlich ist.

Rechtsgrundlage: § 1 Absatz 2 Satz 1 SaatG

Artikel 2 Änderung der Saatgutverordnung

Zu Nummer 1 (§ 7)

Hierdurch wird zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1197 die mit § 7 Absatz 10 geschaffene Regelung für die Beteiligung an einem befristeten gemeinschaftsrechtlichen Versuch zur Einbeziehung privater Feldbestandsprüfer in die amtliche Feldbestandsprüfung verlängert.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 1 Nummer 6 SaatG

Zu Nummer 2 (§ 16)

Durch die Anpassung der Regelung für die Nachprüfung auf Sortenechtheit wird klargestellt, wie bei der Nachprüfung entsprechend dem auch im EU-Saatgutrecht (z.B. Artikel 2 Absatz 3 Abschnitt A - Feldbesichtigung - Buchstabe d der Richtlinie 66/402/EWG über den Verkehr mit Getreidesaatgut) normierten Verfahren für die amtliche Nachprüfung zu verfahren ist. In der praktischen Durchführung nimmt das EU-Recht stets Bezug auf international übliche Methoden. Im Zusammenhang mit Feldbesichtigung und Nachprüfung sind dies die in den OECD Seed Schemes niedergelegten Verfahren. Damit wird verdeutlicht, dass bei der Nachprüfung die Sortenechtheit immer im Zusammenhang mit der Sortenreinheit zu bewerten ist (Buchstabe a). In der Konsequenz wird in den Absätzen 3a bis 3d jeweils der Wortlaut korrigiert, um klarzustellen, dass die dort geregelten Normen die Sortenreinheit betreffen (Buchstaben b bis d). Übersteigt der Anteil an nicht sortenechten Pflanzen die festgelegten Normen, gilt nicht zwangsläufig die betreffende Saatgutpartie als nicht sortenecht, solange die überwiegende Zahl der Pflanzen der Beschreibung der Sorte entsprechen. Die Sortenreinheit kann durch von der Sortenbeschreibung abweichende Pflanzen als auch durch Besitz der

Saatgutpartie mit Saatgut anderer Sorten derselben Art beeinträchtigt sein. Da Nachkontrollen immer nur an einer begrenzten Zahl von Individuen einer Saatgutpartie durchgeführt werden können, sind die festgestellten Werte für die Sortenreinheit stets ein wichtiger Hinweis, um die aus den nachgeprüften Saatgutpartien erwachsenden Feldbestände weiterer Vermehrungsstufen entsprechend sorgfältig kontrollieren zu können. Übersteigt die Zahl der in einer Partie nicht der Sorte entsprechenden Pflanzen die festgelegte Norm für die Sortenreinheit, kann diese für die weitere Saatgutvermehrung nicht mehr verwendet werden. Für die Sortenechtheit selbst gibt es - den obigen Ausführungen folgend - keine konkret festlegbare Norm. Die Bewertung erfolgt im unmittelbaren Abgleich mit der jeweiligen amtlichen Sortenbeschreibung bzw. dem dieser entsprechenden Standardmuster. Erweist sich in den Fällen der Absätze 3a bis 3d nach Einschätzung des mit der Durchführung der Nachprüfung beauftragten Bundesortenamtes eine Saatgutpartie als nicht sortenecht oder erweist sich der Aufwuchs als nicht den gesundheitlichen Anforderungen genügend, dann kann im Sinne des § 9 Absatz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes die bereits erteilte Anerkennung der betreffenden Saatgutpartie zurückgenommen werden.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 SaatG

Zu Nummer 3 (§ 44)

Zunächst wird zusätzlich klargestellt, dass auch im Inland bereits anerkanntes Saatgut nach Maßgabe der OECD Saatgutsysteme gekennzeichnet und verschlossen werden kann (Buchstabe a). Des Weiteren wird die im Rahmen der OECD Saatgutsysteme vereinbarte Kennzeichnungsregelung für Saatgutmischungen in das nationale Recht übernommen, da auch für die hiesige Saatgutwirtschaft der internationale Markt mit Saatgutmischungen bedeutsam ist (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 22 Absatz 1 Nummer 1 und § 26 SaatG

Zu Nummer 4 (§ 46)

Die Streichung ist eine redaktionelle Korrektur (Buchstabe a). Die weitere Änderung soll zur Vereinfachung bei der Kennzeichnung beitragen (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 22 Absatz 1 Nummer 1 und § 26 SaatG

Zu Nummer 5 (Anlage 1)

Aufgrund klimatischer Veränderungen und der damit zusammenhängenden früheren Aussaat ist es notwendig, die Termine für die Beantragung der Saatgutankennung bei Sommerungen, Sojabohne, Zuckerrüben (Samenernte von Samenträgern aus Sommerstecklingen; Prüfung des Aufwuchses von Sommerstecklingen) und Rotklee entsprechend vorzulegen. Die erforderlichen redaktionellen Änderungen werden in Anlage 1 vollzogen (Buchstaben a bis e).

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 1 Nummer 6 SaatG

Zu Nummer 6 (Anlage 3)

Bei Triticale und Ackerbohne kommt es in Folge widriger Witterungsbedingungen relativ häufig zu Beeinträchtigungen bei der Keimfähigkeit. Um dem im Interesse einer sicheren Saatgutversorgung möglichst unbürokratisch zu begegnen, sollen die strengeren inländischen Normen für die Mindestkeimfähigkeit bei Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation von Triticale und von Basissaatgut von Ackerbohne auf das zulässige Mindestmaß der zugrundeliegenden EU-Saatgutrichtlinien reduziert werden (Buchstaben a und b).

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SaatG

Zu Nummer 7 (Anlage 4)

Um die amtliche Saatgutuntersuchung bei Saatgutmischungen verlässlicher zu gestalten, ist es geboten, das Mindestgewicht einer Saatgutprobe entsprechend heraufzusetzen.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 1 Nummer 6 SaatG

Zu Nummer 8 (Anlage 5)

Hier erfolgt eine Korrektur der Bezugshinweise.

Rechtsgrundlage: § 22 Absatz 1 Nummer 1 SaatG

Zu Nummer 9 (Anlage 7)

Entsprechend der unter Nummer 3 Buchstabe b (§ 44 Absatz 4 der Saatgutverordnung) vorgenommenen Änderung ist es notwendig, ein neues Muster 3 für die OECD-Kennzeichnung von Saatgutmischungen aufzunehmen (Buchstabe b). Bei dieser Gelegenheit wird auch eine

Korrektur der jeweils die Sorte betreffenden Angabe in den Mustern 1 und 2 vorgenommen (Buchstabe a).

Rechtsgrundlage: § 22 Absatz 1 Nummer 1 und § 26 SaatG

Zu Nummer 10 (Anlage 8)

Aus den zu Nummer 9 (Anlage 7) genannten Gründen sind auch in Anlage 8 entsprechende vorgeschriebene Angaben für Saatgutmischungen zu regeln.

Rechtsgrundlage: § 22 Absatz 1 Nummern 1 und 4 und § 26 SaatG

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll möglichst bald in Kraft treten.